

Rundbrief Sachsen

Naturschutzausgleich in Sachsen - mehr Schein als Sein ?!

Die gesetzliche Zielstellung im Bundesnaturschutzgesetz wie auch in den Naturschutzgesetzen der Länder für den Eingriffsausgleich scheint eindeutig - der Status quo in Natur und Landschaft ist mit der Eingriffsregelung zu erhalten. Oder anders ausgedrückt - vor dem Eingriff ist nach dem Eingriff im Naturhaushalt. Aus dem Gesetzestext wird deutlich, dass gerade und insbesondere Boden und Grundwasser mit der Eingriffsregelung geschützt werden sollen.

1. Problem Versiegelung

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht über den viel zu hohen Flächenverbrauch in Deutschland berichtet wird. Auch der Sächsische Umweltminister beklagt regelmäßig die Versiegelung unverbauten Bodens. Der tägliche Zuwachs an verbauter Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 1993 bis 2001 war mit über 8 Hektar pro Tag in Sachsen überdurchschnittlich hoch. Nach kurzfristigen Abnahmen des Flächenverbrauchs auf ca. 4 Hektar pro Tag im Zeitraum 2002 bis 2004 ist die Tendenz des Flächenverbrauchs in Sachsen aufgrund von wirtschaftlichen Entwicklungen wieder stark ansteigend. Im Zeitraum 2006 bis 2010 betrug der tägliche Zuwachs wieder ca. 8 Hektar pro Tag, im Jahr 2011 6 Hektar pro Tag. Von den genannten Flächen wurden im Mittel ca. 50 % versiegelt, 50 % sind sogenannte Nebenflächen. Allein für Sachsen ist zu konstatieren, dass in 18 Jahren ca. 25.000 ha bisher unverbauter Flächen neu versiegelt und weitere 25.000 ha als Bau-Nebenflächen vernutzt wurden. Das sind insgesamt 2,7 % der Landesfläche.

2. Wie sieht die Praxis des Eingriffs-Ausgleiches in Sachsen aus ?

Ab 1990 wurden Eingriff und Ausgleich verbal und/oder mit Hilfe unterschiedlichster Bewertungssysteme beschrieben. Die Ergebnisfindung war vergleichbar mit einem arabischen Markt - wer gut handelte, erreichte mehr für die Natur. 2003 beauftragte das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) die TU Berlin mit Erarbeitung einer „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“. Diese wurde seitdem zur fachlichen Grundlage für die Bewältigung der Eingriffsproblematik. Ist diese Handlungsempfehlung wirklich das geeignete Instrument für den Eingriffstatbestand der Versiegelung von Boden und der damit verbundenen erheblichen

Beeinträchtigung des Wasserhaushalts? Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat für die Versiegelung die Probe aufs Exempel gemacht.

Als Ausgleich und Ersatz für die Versiegelung des Bodens werden in der Handlungsempfehlung zwei Möglichkeiten angeboten:

Möglichkeit 1: Ausgleich für 1 ha Boden-Versiegelung durch 1 ha Boden-Entsiegelung - wird meist trotz des 2009 in Kraft getretenen Entsiegelungserlasses nicht realisiert

Möglichkeit 2: Ersatz für 1 ha Boden-Versiegelung durch andere Maßnahmen auf Basis der Wertpunkte-Berechnung. Demnach kann lt. SMUL-Handlungsempfehlung die Versiegelung von 1 ha Acker durch die Neuanlage von 0,28 ha Laubwald oder 0,3 ha Streuobstwiese auf Acker ausgeglichen werden - das ist die Regel.

Ist mit der Neuanlage von 0,28 ha Wald eine Versiegelung von 1 ha Acker insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser tatsächlich ausgeglichen? Um diese Frage beantworten zu können, betrachten wir die Auswirkungen von Bepflanzungen auf den Wasserabfluss und den Grundwasserhaushalt. Ein Maß dafür ist der Abflussbeiwert.

Acker/Grünland weist einen Abflussbeiwert von 0,3 auf, d.h., 30 % des auftretenden Niederschlages fließen in der Regel oberflächlich ab, 70 % versickern und können somit zur Grundwassererneuerung beitragen. Bei einer versiegelten Fläche (Asphalt, Beton) liegt der Abflussbeiwert bei etwa 0,9, d.h. es fließen 90 % ab und nur maximal 10 % des Niederschlages können versickern. Das Gegenteil ist in einem standortgerechten Wald der Fall. Dort fließen ca. 10 % oberflächlich ab, 90 % versickern (Abflussbeiwert 0,1). Nicht zuletzt ist Wald der beste Wasserspeicher. Eine Rechnung belegt - um den durch 1 ha Versiegelung von Acker/Grünland erhöhten Regenwasserabfluss und die damit verbundene verringerte Grundwassererneuerung wieder auszugleichen zu können, sind ca. 3 ha waldähnliche Bepflanzungen auf Acker/Grünland erforderlich. Also etwa das Zehnfache dessen, was seit 2003 im Freistaat Sachsen als Ersatzmaßnahme für Versiegelungen gefordert



SACHSEN

IMPRESSUM

Herausgeber:
BUND Sachsen e.V.
Brühl 60
09111 Chemnitz
verantwortl. Redakteurin:
Kerstin Treptow
Tel: 0371 - 30 14 77
Fax: 0371 - 30 14 78
www.bund-sachsen.de
bund.sachsen@bund.net

Für 12 ha Gewerbegebiet wurden 9 Straßenbäume „umgepflanzt“ (1999)

wird. Die seit dieser Zeit zu verzeichnenden Versiegelungen von etwa 10.400 ha wurden also statt mit ihrer dreifachen Fläche (31.200 ha) nur mit 2.912 ha als ausgleichsbedürftig berechnet. Es klafft eine Lücke von 28.288 ha! Zum Vergleich - das Waldmehrungsprogramm Sachsens sieht 55.000 ha neue Waldfläche vor.

Ist bereits das vom SMUL vorgegebene Berechnungsmodell nicht auf einen gesetzeskonformen naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich ausgelegt, zeigt auch die Praxis vor Ort die defizitäre Behandlung der Thematik.

Es folgen einige Beispiele aus dem Landkreis Mittelsachsen:



Ausbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Bobritzsch:

- Fertigstellung 1996
- Gesamtgröße 9 ha
- Schwarzstorchbrutplatz in 1 km Entfernung, nach Fertigstellung Schwarzstorchbrutplatz verlassen
- Eingriffsausgleich bis heute: keiner

Gewerbegebiet Freiberg Nord-West und Brauerei:

- Genehmigung 1996
- Nettofläche 27 ha
- Der naturschutzrechtliche Eingriffsausgleich ist bis heute offen.

Gewerbegebiet Falkenau:

- Genehmigung 1994
- Größe 12 ha
- Als „Ausgleich“ wurden für ca. 25.000

DM 9 straßenbegleitende Bäume „umgesetzt“, von denen die meisten nur noch als Büsche überleben.

Selbst Eingriffsausgleichsmaßnahmen, welche umgesetzt wurden, haben keine sichere Zukunft. So recherchierten wir den Verbleib und die aktuelle Nutzung von A/E-Maßnahmen der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Deutschland (DEGES). Diese gehen nach Fertigstellung zur weiteren Verwaltung an den Freistaat Sachsen (hier das Autobahnamt Sachsen) über. Mit der Übergabe der Verantwortlichkeit an eine Einrichtung des Freistaates Sachsen wird das für den Naturschutz Sicherageglaubte offensichtlich wieder in Frage gestellt. Denn im Jahre 2010 versuchte das Autobahnamt Sachsen, Ausgleichsflächen, welche für die natürliche Sukzession vorgesehen sind, in einer öffentlichen Ausschreibung als Landwirtschaftsfläche zu verpachten. Ein Blick auf die Luftbild-CD der Unterlagen für die

jährliche EU-Agrarförderung belegte, dass einige dieser Flächen bereits Bestandteil eines regulären Grünlandfeldblocks geworden sind. Nur durch privates Engagement unseres Naturschutzverbandes wurden derartige Tatbestände aufgedeckt.

Von Seiten des Sächsischen Umweltministeriums gibt es dazu keine Unterstützung. Das ist auch nicht überraschend, wenn man das folgende Zitat aus einem Schreiben der obersten Naturschutzbehörde SMUL kennt. „Danach fehlt Maßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen, die zu einer völligen oder weitgehenden Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen, regelmäßig die Eignung ...“

Angesichts dieser Vorgaben stellt sich die Frage, wo Eingriffsausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, wenn nicht auf ökologisch besonders aufwertungsbedürftigen Landwirtschaftsflächen.

Die höhere und die unteren Naturschutzbehörden, welche für die Festlegung und Kontrolle des Eingriffsausgleichs zuständig sind, versagen regelmäßig bei kommunalen Planungen. Für diese soll nach Aussage des SMUL das Sächsische Innenministerium (SMI) verantwortlich zeichnen. Deren Vertreter wussten allerdings noch nicht einmal im September 2011 von ihrer Verantwortlichkeit für den kommunalen naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich.

Die Sächsische Landsiedlungsgesellschaft GmbH Meißen (SLS) ist vom Freistaat Sachsen als Ökoflächenagentur berufen worden und soll naturschutzrechtlich anrechenbare Maßnahmenflächen organisieren bzw. vorhalten. Seit 4 Jahren tätig, hat die SLS nach eigenen Angaben bis 2011 auf 27 ha Eingriffsausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Diese Fläche würde, so auf ihr eine Wiederbewaldung von Acker erfolgt wäre, den Eingriffstatbestand der Versiegelung von 9 ha ausgleichen können. Damit wären dem Flächenverbrauch von noch nicht einmal zwei (!) Tagen im Freistaat Sachsen naturschutzrechtlich ausgleichend Genüge getan. Neben der dokumentierten Ineffizienz hat diese Einrichtung eine Interessenkollision, ist sie doch gleichzeitig Interessenvertreterin der Landwirtschaft bei der Durchsetzung des Vorkaufsrechts für Landwirtschaftsflächen nach Reichssiedlungsgesetz (RSiedlG) von 1919 in Verbindung mit dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) von 1961. Sie soll also primär Flächen für die Landwirtschaft sichern. Der Naturschutz muss folgerichtig mit den Vorgaben des SMUL auf der Strecke bleiben.

Das Ergebnis 12 Jahre später lässt sich sehen... (2011)

3. Fazit

- Das Bewertungsschema des Freistaats Sachsen für den Eingriffs-Ausgleich ist ein untaugliches Mittel. Hier bedarf es einer neuen Grundlage (Wer falsch rechnet, darf sich nicht wundern, wenn Eingriffe letztendlich subventioniert werden und der Flächenverbrauch ungebremst bleibt)
- Die Umsetzung der offenen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen seit 1990 ist einzufordern. Dabei dürfen die aufgelaufenen Zinsen für die Schulden an der Natur nicht vergessen werden!
- Alle bereits realisierten A/E-Maßnahmen bedürfen einer ständigen Kontrolle.

Ein staatsmonopolistisches Konglomerat aus lobbyistischen Gefälligkeitsdenken, fachlicher Unbedarftheit und mangelhafter Entscheidungsfreude ist ungeeignet, den gesetzlichen Anspruch beim naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich umzusetzen.

Um die Aufgaben zu lösen sind die Möglichkeiten von Privatinitiativen für den Eingriffsausgleich zu erschließen. Die Grüne Liga Sachsen e.V. hat dazu schon seit Oktober 2012 unter www.naturschutz-agentur.de eine Internetplattform eingerichtet. Und auch wir vom BUND können unser Wissen vor Ort einsetzen, um die landesweit ungelösten Eingriffsausgleichs-defizite bei den Verantwortlichen einzufordern und den Zustand der Ausgleichsflächen zu kontrollieren.

Bereits das Ausgleichsflächendefizit von 28.288 ha im letzten Jahrzehnt wegen falscher Berechnungsgrundlage für den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand der Versiegelung ist so erheblich, dass dies ein Schwerpunkt privater Natur- und Umweltschutzarbeit sein sollte.

Tobias Mehnert, Landesvorstand

Die Europäische Kommission schaltet sich ein

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 14.07.2011 konnte der BUND LV Sachsen e.V. den Bau der Ortsumgehungsstraße Freiberg stoppen. Damit wurde zunächst die Zerschneidung des größten Waldgebiets bei Freiberg sowie eines FFH-Gebiets („Tal der Freiburger Mulde“) verhindert. Natürlich ist damit das Projekt noch nicht vom Tisch. Vielmehr versucht der Freistaat Sachsen die Planungsmängel zu „heilen“ und die Straße auf der Planungsstraße zu bauen. Da die Leipziger Bundesrichter in einigen wesentlichen Teilen der Klage u.a. mit dem Einwand der Präklusion (hier einer zu all-

gemeinen Darstellung gefährdeter Tierarten und Lebensräume zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Anhörungsverfahren) nicht entsprochen haben, wurde im Februar 2012 durch den BUND LV Sachsen e.V. eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingereicht. Inhalt dieser Beschwerde des BUND LV Sachsen e.V. ist auch, beim Gerichtshof der Europäischen Union die Frage klären zu lassen, wie die räumliche Bemessenheit geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufzufassen ist. In Deutschland wird dieser Begriff sehr eng ausgelegt, so dass z.B. nur der von Fledermäusen bewohnte Höhlenbaum eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellt und nicht das umgebende Waldstück. Über die Verfassungsbeschwerde wurde in Karlsruhe noch nicht entschieden.



Im Oktober 2012 hat die Europäische Kommission in Brüssel dem Bundesaußenminister ein Schreiben geschickt. In diesem wird der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens u.a. mitgeteilt, dass die Einschränkung der Rechtsbehelfe von Personen und Umweltvereinigungen auf lediglich die Einwendungen, welche im Verwaltungsverfahren innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgetragen werden, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten der EU verstoßen. In diesem Schreiben wird explizit auf das Urteil zur Ortsumgehung Freiberg Bezug genommen und die Rechtsauffassung des BUND LV Sachsen e.V. somit bestätigt. Wenn es gelingt, in Deutschland die Präklusionsvorschriften so zu reformieren, dass auch noch nach Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei bis vier Wochen neue bzw. vertiefende naturschutz- bzw. umweltschutzrelevante Erkenntnisse rechtliches Gehör finden müssen, dann wäre dies eine wesentliche Stärkung der Bürgerrechte.

Tobias Mehnert, Landesvorstand

Die geplante Rodungsstraße im Hospitalwald war bereits markiert, da hat die Klage des BUND den Bau gestoppt (2010)